

GOSMERGARTÄ

Regionales Alters- und Pflegeheim

Taxordnung 2020

GOSMERGARTÄ

Regionales Alters- und Pflegeheim

TAXORDNUNG 2020

Inhalt

1	Gültigkeit	2
2	Berechnung der Aufenthaltskosten	2
2.1	Grundtaxe.....	2
2.1.1	Pensionskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)	2
2.1.2	Betreuungskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*).....	3
2.2	Pflegekosten Selbstbehalt - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*).....	3
3	Die Pflege taxen.....	3
3.1	Pflegekosten Krankenkassen-Beiträge - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*).....	3
3.2	Pflegekosten Restfinanzierung - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)	3
4	Taxordnung 2019 / Kostenaufstellung.....	4
5	Weitere Leistungen	5
5.1	Unverzinsliche Vorausleistung	5
5.2	Gesonderte Taxen	5
6	Aufenthalts-Rechnungsregeln.....	5
6.1	Ein- und Austritt / Spitalaufenthalt und Übergangslösung.....	5
6.2	Abwesenheiten	5
6.3	Austritt.....	5
6.4	Eintrittsverzögerung.....	6
7	Finanzierungshilfen/Kostenbefreiung.....	6
7.1	Ergänzungsleistungen (EL)	6
7.2	Hilflosenentschädigung (HE)	6
7.3	Walter-Arnold-Fonds	6
7.4	SERAFE (Radio und Fernsehgebühr) - Kostenbefreiung	6
8	Rechnungsstellung / Preisänderungen	6

Taxordnung* - Taxordnung 2020 / Kostenaufstellung - Seite 5

1 Gültigkeit

Die Taxordnung wird durch Beschluss des Betriebsrats, des APH Gosmergartä, eingesetzt. Sie ist jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres gültig.

- Vorliegende Taxordnung ist gültig ab 01.01.2020

2 Berechnung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten, welche dem Bewohner in Rechnung gestellt werden, definieren sich durch die Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe) sowie dem gesetzlichen Selbstbehalt an die Pflege.

2.1 Grundtaxe

Die Grundtaxe, welche dem Bewohner in Rechnung gestellt wird, definiert sich durch die Pensionskosten und die Betreuungskosten. Zusammen ergeben diese, die Grundtaxe.

2.1.1 Pensionskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)

Die Pensionskosten sind pro Person und Bettenplatz definiert.

Einzelzimmer	Fr. 98.00
Doppelzimmer	Fr. 84.00

In den Pensionskosten inbegriffen sind:

- Zimmermiete, Bett, Nachttisch, Wandschrank
- nötige Sanitäreinrichtungen im Zimmer und ausserhalb
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume und Infrastruktur (z.B. Wohn-Küchenstube)
- Licht, Heizung/Energie
- Zimmerreinigung
- Mahlzeiten nach Menüplan, im Speisesaal, in der Wohn-Küchenstube der Abteilungen
- Besorgung der persönlichen Wäsche und Hauswäsche (Waschen, Bügeln und Service)
- angepasste, übliche Bedienung/Service
- monatliche Entsorgungstaxen
- technische Dienstleistungen durch den Hauswart (pensionsbedingt)
- alle alkoholfreie Getränke ausserhalb des Zimmers, inkl. Cafeteria
- Privathaftpflichtversicherung - alle Bewohnerinnen und Bewohner sind bei Eintritt durch die Haftpflichtversicherung des APH Gosmergartä mitversichert (siehe Beilage)

In der Pensionskosten nicht inbegriffen sind:

- | | | |
|---|---------------------|--------------|
| - Radio-, TV und Telefongebühren | | |
| ▪ Telefonanschluss | Anschluss p. Monat | Fr. 22.00 |
| ▪ Kabel-Anschluss Radio/TV | Anschluss p. Monat | Fr. 22.50 |
| - Coiffeur | wird angeboten | nach Aufwand |
| - Fusspflege | wird angeboten | nach Aufwand |
| - Austrittsleistungen | siehe Punkt 5.1/6.3 | |
| - Arzt und Behandlungskosten | via Krankenkasse | persönlich |
| - Arzneimittel | via Krankenkasse | persönlich |
| - Zusätzliche Therapien | via Krankenkasse | persönlich |
| - Hausratversicherung | | persönlich |
| - weitere Versicherungs- und Krankenkassenprämien | | persönlich |
| - Fahrdienste mit und ohne Begleitung | | persönlich |
| - alkoholische Getränke | | persönlich |
| - Reparatur und Instandstellung von persönlichen Gegenständen | | persönlich |

2.1.2 Betreuungskosten - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)

Die Betreuungskosten Fr. 33.00 pro Tag

In den Betreuungskosten inbegriffen sind:

- alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen
Die Betreuungstaxe deckt jene Kosten, welche durch das Krankenversicherungsgesetz nicht gedeckt werden.
- Haare waschen und föhnen (welches nicht zur pflegerischen Grundleistung gehört)
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen
- seelsorgerische Betreuung
- 24-Stunden-Pikettdienstorganisation Pflege und Betreuung – Fachpersonal
- Nachtwachen - Abdeckung
- Aktivierungsangebot
- Persönliche Beratung - Leistungsbezüge und Administration
- Benützung von notwendigen internen Hilfsmitteln und Geräten

2.2 Pflegekosten Selbstbehalt - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)

Zurzeit im Maximum Fr. 23.00 pro Tag

Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer

- Artikel 25a Absatz 5 KVG-

Total Aufenthaltstaxe

Aufenthaltstaxe - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)			
Einzelzimmer		Doppelzimmer	
Pensionskosten -	Fr. 98.00	Pensionskosten -	Fr. 84.00
Betreuungskosten	Fr. 33.00	Betreuungskosten	Fr. 33.00
max. Pflege Selbstbehalt	Fr. 23.00	max. Pflege Selbstbehalt	Fr. 23.00
max.	Fr. 154.00	max.	Fr. 140.00

3 Die Pflege taxen

welche durch die Krankenkassen und die Gemeinden gedeckt werden, definieren sich durch:

- die Pflegekosten (wenn Pflegeleistungen bezogen werden)
- die Pflegekosten - Restfinanzierung der Gemeinden (wenn Pflegeleistungen bezogen werden)

3.1 Pflegekosten Krankenkassen-Beiträge - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System, Version 5.0 mit Leistungskatalog 2010 in 12 Stufen (Bewohner Einstufungs- System für die Abrechnungen). BESA-Stufen nach Minutenwerten Leistungskatalog 2010. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegefachpersonen und muss vom behandelnden Arzt bestätigt werden.

Die Krankenkasse entrichtet bei jeder BESA-Stufe einen vom Bund festgelegten Beitrag. Dies nach ärztlicher Anordnung gemäss den KVG Pflichtleistungen an die Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom Juli 2019 vom Bundesamt für Gesundheit geregelt.

3.2 Pflegekosten Restfinanzierung - pro Tag und Person (gemäss Taxordnung*)

Die Restfinanzierung (Pflegekosten Gemeinde) regelt der Kanton. Diese Pflegerestkosten werden von der zuständigen Wohnsitzgemeinde übernommen.

4 Taxordnung 2019 / Kostenaufstellung

GOSMERGARTÄ

Regionales Alters- und Pflegeheim

Taxordnung 2020

01.11.2019/er

Einzelzimmer

BESASTufe	Kostenanteil Bewohner Einzelzimmer Aufenthalt pro Tag					Pflegekosten-Restfinanzierung Krankenkasse/Gemeinde			
	Grundtaxe		Grundtaxe Total	Pflegekosten Selbstbehalt	Total Aufenthalt Bewohner	Pflegekosten Anteil KK	Pflegekosten Gemeinde	Pflegetaxe Total inkl. Selbstbehalt	
	Pensions- kosten	Betreuungs- kosten							
0	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. -	Fr. 131.00	Fr. -	Fr. -	Fr. -	
1	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 6.00	Fr. 137.00	Fr. 9.60	Fr. -	Fr. 15.60	
2	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 18.60	Fr. 149.60	Fr. 19.20	Fr. -	Fr. 37.80	
3	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 28.80	Fr. 11.20	Fr. 63.00	
4	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 38.40	Fr. 22.80	Fr. 84.20	
5	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 48.00	Fr. 34.40	Fr. 105.40	
6	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 57.60	Fr. 50.00	Fr. 130.60	
7	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 67.20	Fr. 65.60	Fr. 155.80	
8	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 76.80	Fr. 77.20	Fr. 177.00	
9	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 86.40	Fr. 90.20	Fr. 199.60	
10	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 96.00	Fr. 100.20	Fr. 219.20	
11	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 105.60	Fr. 112.00	Fr. 240.60	
12	Fr. 98.00	Fr. 33.00	Fr. 131.00	Fr. 23.00	Fr. 154.00	Fr. 115.20	Fr. 132.60	Fr. 270.80	

Zweierzimmer

BESASTufe	Kostenanteil Bewohner Doppelzimmer Aufenthalt pro Tag					Pflegekosten-Restfinanzierung Krankenkasse/Gemeinde			
	Grundtaxe		Grundtaxe Total	Pflegekosten Selbstbehalt	Total Aufenthalt Bewohner	Pflegekosten Anteil KK	Pflegekosten Gemeinde	Pflegetaxe Total inkl. Selbstbehalt	
	Pensions- kosten	Betreuungs- kosten							
0	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. -	Fr. 117.00	Fr. -	Fr. -	Fr. -	
1	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 6.00	Fr. 123.00	Fr. 9.60	Fr. -	Fr. 15.60	
2	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 18.60	Fr. 135.60	Fr. 19.20	Fr. -	Fr. 37.80	
3	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 28.80	Fr. 11.20	Fr. 63.00	
4	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 38.40	Fr. 22.80	Fr. 84.20	
5	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 48.00	Fr. 34.40	Fr. 105.40	
6	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 57.60	Fr. 50.00	Fr. 130.60	
7	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 67.20	Fr. 65.60	Fr. 155.80	
8	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 76.80	Fr. 77.20	Fr. 177.00	
9	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 86.40	Fr. 90.20	Fr. 199.60	
10	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 96.00	Fr. 100.20	Fr. 219.20	
11	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 105.60	Fr. 112.00	Fr. 240.60	
12	Fr. 84.00	Fr. 33.00	Fr. 117.00	Fr. 23.00	Fr. 140.00	Fr. 115.20	Fr. 132.60	Fr. 270.80	

BESA

Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System für die Medizinal- und Pflegeleistungen (KVG-Leistungen).

Pensionskosten

Alle Kosten welche primär zum Thema Wohnen und Versorgung (Essen, Energie...) gehören.

Betreuungskosten

Alle Kosten die nicht durch das KVG getragen werden.

Grundtaxe

Pensionskosten und die Betreuungskosten (nicht KVG-Leistungen) ergeben zusammen die Grundtaxe.

Pflegekosten selbstbehalt

Misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer

Aufenthaltskosten

Setzt sich aus den Grundtaxe und dem Selbstbehalt zusammen und wird dem Bewohner belastet .

Pflegekosten-KK

Pflegekosten, die abhängig von der BESA-Stufe durch die Krankenkasse getragen werden.

Pflegekosten-Gemeinde

Restfinanzierung der Pflegekosten durch die Wohnortsgemeinde.

Alle Kosten sind berechnet pro Tag

5 Weitere Leistungen

5.1 Unverzinsliche Vorausleistung

Es wird eine unverzinsliche Vorausleistung für Pflege- und Dienstleistungen erhoben. Diese ist unverzinst. Es besteht somit kein Anspruch auf Zinsrückvergütung. Sie wird mit der ersten Rechnung erhoben. Die unverzinsliche Vorausleistung beträgt Fr. 3'000.00.

Bei Austritt wird diese vollumfänglich und unverzinst zurückerstattet. Dies nach Abschluss aller Verbindlichkeiten per Rechnung und/oder Verrechnung mit der letzten Aufenthaltsrechnung des Bewohners.

5.2 Gesonderte Taxen

- Eintrittsleistungen bei Ferienaufenthalt (wird auch bei, folgendem def. Eintritt verrechnet)	einmalig	Fr.	200.00
- Austrittsleistung bei Ferienaufenthalt inkl. Zimmerendreinigung	einmalig	Fr.	300.00
- Zimmerräumung und Entsorgung durch das APH Gosmergartä	einmalig	Fr.	600.00
- Entsorgungstaxe intern		Fr.	80.00
- Mithilfe beim Zimmer einrichten / Zügeln pro Stunde	pro Pers.	Fr.	80.00
- Begleitung extern / Aufwand Personal pro Stunde	pro Pers.	Fr.	80.00
- Näh- und Flickarbeiten (Kleider bezeichnen) pro Stunde		Fr.	80.00
- letzte Vorbereitungen des Verstorbenen		Fr.	200.00
- Mithilfe beim Einsargen und Administration beim Todesfall		Fr.	-
- Toilettenartikel	nach Bezug		
- Extra-Zimmerservice Essen	pro Mahlzeit	Fr.	10.00
- Extra-Verpflegung	nach Aufwand		
- Extra-Bäder	nach Aufwand		
- überdurchschnittlicher Wäscheverbrauch	nach Aufwand		
- Austrittspauschale	einmalig	Fr.	250.00

6 Aufenthalts-Rechnungsregeln

6.1 Ein- und Austritt / Spitalaufenthalt und Übergangslösung

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Dies gilt auch bei einem allfälligen Spitalaufenthalt oder Übergangslösung.

6.2 Abwesenheiten

Bei Abwesenheit ab dem 5. Tag werden Fr. 10.00 pro Tag von den Pensionskosten erlassen (Abzug für die Verpflegung). Diese Abzüge werden für höchstens 30 Tage pro Jahr gewährt. Bei Spitalweisung wird der Abzug vom 5. Tag an gewährt ohne zeitliche Grenze.

- Die Betreuungstaxe wird bei Abwesenheit nicht reduziert
- Die Pflorgetaxe wird bei Abwesenheit nicht in Rechnung gestellt

6.3 Austritt

Beim Ableben oder Austritt einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 15 Tagen nach dem Austrittsereignis.

Für diese Zeit werden die Pensionskosten weiterverrechnet, nicht jedoch die Betreuungskosten sowie der Selbstbehalt und die Pflegekosten.

Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist (15 Tage) neu belegt, so erfolgt ab diesem Tag eine entsprechende Reduktion.

Innert max. 10 Tagen ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, erfolgt die Zimmerräumung kostenpflichtig durch das APH Gosmergartä.

Bei Austritt wird eine Austrittspauschale erhoben – siehe Punkt 5.2 gesonderte Taxen.

6.4 Eintrittsverzögerung

Bei Nichtbezug, bei bestehender Reservation nach Anmeldung und Zusage der Aufnahme wird eine Reservationstaxe von Fr. 140.- pro Tag erhoben, bis zum definitiven Bezug.

7 Finanzierungshilfen/Kostenbefreiung

7.1 Ergänzungsleistungen (EL)

Ist bei der Ausgleichskasse Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf geltend zu machen. Die Anträge werden durch die Heimleitung administriert und/oder unterstützt. www.svsuri.ch

7.2 Hilflosenentschädigung (HE)

Ist bei der Ausgleichskasse Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf geltend zu machen. Die Anträge werden durch die Heimleitung administriert und/oder unterstützt. www.svsuri.ch

7.3 Walter-Arnold-Fonds

Anspruchsberechtigte des Walter-Arnold-Fonds (Gemeinde Bürglen) haben das Gesuch beim Gemeinderat Bürglen einzureichen. Gesuchformulare können bei der Gemeindekanzlei Bürglen bezogen werden. www.buerglen.ch

7.4 SERAFE (Radio und Fernsehgebühr) - Kostenbefreiung

Beachten Sie, dass Sie keine privaten Abgaben zu entrichten haben. Das APH Gosmergartä ist ein Kollektivhaushalt und entrichtet die Gebühren gesamthaft für allen Bewohnerinnen und Bewohner. www.serafe.ch

8 Rechnungsstellung / Preisänderungen

Rechnungsstellung

- Die Krankenkassenbeiträge werden direkt bei den betreffenden Kassen erhoben.
- Die Restfinanzierungsbeiträge Pflege werden direkt bei den betreffenden Gemeinden erhoben.
- Die Pensionsrechnung zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner sind jeweils innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- Ein Lastschriftverfahren ist möglich.

Preisänderungen

werden im Rahmen der Taxordnung bekannt gegeben.

Bürglen, 01.11.2019/er

Markus Frösch
Präsident Betriebsrat

Elmar Reinhardt
Heimleitung